

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Zuschussvertrag zwischen dem Land Berlin und der Stiftung Oper in Berlin
Kapitel 0310 – Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten Titel 68239 und 89450 –
Zuschüsse an die Stiftung Oper in Berlin**

Der Senat von Berlin

RBm – Skzl Kult

V B Ra

Tel.: 9(0)228 733

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Zuschussvertrag zwischen dem Land Berlin und der Stiftung Oper in Berlin

Kapitel 0310 – Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten

Titel 68239 und 89450 – Zuschüsse an die Stiftung Oper in Berlin

A. Problem

Das Gesetz über die Stiftung Oper in Berlin sieht in § 4 Absatz 4 vor, dass die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen jährlichen Zuschuss des Landes Berlin für den Spielbetrieb und die bauliche Unterhaltung erhält. Zwischen dem Land Berlin und der Stiftung Oper in Berlin ist ein fünfjähriger Zuschussvertrag zu schließen, der die Höhe des jeweiligen Jahreszuschusses festlegt. Der Zuschussvertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

B. Lösung

Der beiliegende Entwurf des Zuschussvertrages sieht eine fünfjährige Laufzeit, beginnend mit dem Jahr 2016, vor. Wesentliche Änderungen gegenüber dem vorherigen Zuschussvertrag ergeben sich aus der Zuschusshöhe und der Ergänzung von § 1 um den Absatz 5:

In Absatz 5 wird geregelt, dass überschüssige liquide Mittel der Stiftung auf einem Sachbuchkonto der Landeshauptkasse deponiert werden, um Zinsverluste für das Land Berlin zu vermeiden. Der Stiftungsrat der Stiftung Oper in Berlin hat dem Verfahren mit Beschluss vom 1. März 2012 zugestimmt.

Des Weiteren wurden gegenüber dem Zuschussvertrag 2005-2009 verschiedene Aktualisierungen bzw. Anpassungen vorgenommen. Der Stiftungsrat hat dem Entwurf des Zuschussvertrages in seiner Sitzung am 9. März 2016 zugestimmt.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Unterschiedliche Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis sind je nach Einsatz der Zuschüsse nicht auszuschließen. Eine Umsetzung von diesbezüglichen Steuerungsmaßnahmen ist ggf. im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten (§ 4 des Zuschussvertrages) sicherzustellen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

F. Gesamtkosten

702.850.000 € über die Laufzeit des Vertrages.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

H. Zuständigkeit

Regierender Bürgermeister - Senatskanzlei
in Verbindung mit der Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin

RBm – Skzl Kult

V B Ra

Tel.: 9(0)228 733

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Zuschussvertrag zwischen dem Land Berlin und der Stiftung Oper in Berlin

Kapitel 0310 – Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten

Titel 68239 und 89450 – Zuschüsse an die Stiftung Oper in Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dem vom Senat von Berlin beschlossenen Entwurf eines Zuschussvertrages zwischen dem Land Berlin und der Stiftung Oper in Berlin gem. § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Stiftung Oper in Berlin vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 609), das durch Nummer 57 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBL. S. 294) geändert worden ist, wird zugestimmt.

A. Begründung

Das Gesetz über die Stiftung Oper in Berlin sieht in § 4 Absatz 4 vor, dass die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen jährlichen Zuschuss des Landes Berlin für den Spielbetrieb und die bauliche Unterhaltung erhält. Zwischen dem Land Berlin und der Stiftung Oper in Berlin ist ein fünfjähriger Zuschussvertrag zu schließen, der die Höhe des jeweiligen Jahreszuschusses festlegt. Der Zuschussvertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Der beigefügte Entwurf eines Zuschussvertrages mit einer Laufzeit vom 01. Januar 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2020 sieht die unter 4. dargestellten Zuschussbeträge vor.

Der Vertrag verpflichtet die Stiftung u.a.

1. Leistungsvereinbarungen/Leistungsverträge mit den künstlerischen Betrieben abzuschließen,
2. den Kontrahierungszwang zwischen den künstlerischen Betrieben und dem Bühnenservice-Betrieb zu beachten,
3. strukturelle Maßnahmen zu realisieren, um die Auskömmlichkeit mit den jeweiligen Zuschussbeträgen zu gewährleisten und die wirtschaftliche Lage und künstlerische Leistungsfähigkeit langfristig stabil zu sichern,
4. eine zwischen den künstlerischen Betrieben abgestimmte Spielplangestaltung zu sichern und ein zielgerichtetes Marketing zu koordinieren und
5. über die Erfüllung des Wirtschaftsplanes dem Stiftungsrat und dem Land Berlin quartalsweise und bei Bedarf zu berichten.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Zuschussvertrag 2005 – 2009 ergeben sich aus der Zuschusshöhe und der Ergänzung von § 1 um den Absatz 5.

Die Regelung gemäß § 1 Absatz 5 stellt sicher, dass überschüssige liquide Mittel der Stiftung auf einem Sachbuchkonto der Landeshauptkasse deponiert werden, um Zinsverluste für das Land Berlin zu vermeiden. Der Stiftungsrat der Stiftung Oper in Berlin hat dem Verfahren mit Beschluss vom 1. März 2012 zugestimmt. Damit wurde u.a. eine Forderung des Rechnungshofes von Berlin umgesetzt.

Der Stiftungsrat hat dem Entwurf des Zuschussvertrages in seiner Sitzung am 9. März 2016 zugestimmt.

B. Rechtsgrundlage

§ 4 Absatz 4 Gesetz über die Stiftung Oper in Berlin vom 17. Dezember 2003

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

D. Gesamtkosten

Die jährlichen Zuschüsse an die Stiftung Oper in Berlin setzen sich wie folgt zusammen:

	Titel 68239 (konsumtive Mittel) in €	Titel 68239 (Mittel für bauliche Unterhaltung) * in €	Titel 89450 (investive Mittel) in €	Gesamt in €
2016	136.065.000	2.000.000	65.000	138.130.000
2017	139.115.000	2.000.000	65.000	141.180.000
2018	139.115.000	2.000.000	65.000	141.180.000
2019	139.115.000	2.000.000	65.000	141.180.000
2020	139.115.000	2.000.000	65.000	141.180.000

* zweckgebunden verlagert aus dem Kapitel 1250, Titel 51900

Der Zuschussvertrag hat eine Laufzeit bis einschließlich 31. Dezember 2020. Im Jahr 2020 soll zur Gewährleistung der Planungssicherheit für die Stiftung ein neuer Zuschussvertrag abgeschlossen werden.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsplan des Landes Berlin in 2016/17 mit folgenden Jahresbeträgen für 2017 bis 2020 veranschlagt:

jeweils 141.115.000 € bei Kapitel 0310, Titel 68239 und

65.000 € bei Kapitel 0310, Titel 89450

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 12.04.2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

Zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten

- nachstehend Berlin genannt -

und der Stiftung Oper in Berlin,
vertreten durch den Generaldirektor

- nachstehend Stiftung genannt -

wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Stiftung Oper in Berlin vom 17. Dezember 2003 folgender

ZUSCHUSSVERTRAG

geschlossen.

Präambel

Zur Sicherung der internationalen künstlerischen Konkurrenzfähigkeit der Stiftung Oper in Berlin und der dafür erforderlichen Planungssicherheit schließt Berlin mit der Stiftung einen Zuschussvertrag für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 ab.

§ 1 Zuschüsse

- 1) Berlin verpflichtet sich, der Stiftung für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 Zuschüsse für konsumtive und investive Zwecke sowie bauunterhaltende Maßnahmen in nachfolgend genannter Höhe zu gewähren:

2016: 138.130 T€
2017: 141.180 T€
2018: 141.180 T€
2019: 141.180 T€
2020: 141.180 T€
- 2) Die jährlichen Zuschüsse enthalten einen Betrag in Höhe von jeweils 2 Mio. €, der zweckgebunden für bauunterhaltende Maßnahmen sowie einen Betrag in Höhe von jeweils 65,0 T€, der zweckgebunden für investive Maßnahmen zur Verfügung steht.
- 3) Die bauliche Unterhaltung, die zu einer wesentlichen Bausubstanzvermehrung oder -veränderung führt, obliegt dem Land Berlin nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

- 4) Zusätzlich zu den oben genannten Zuschussbeträgen des Landes Berlin stellt der Bund aus seinem Haushalt Mittel zur Einkommensverbesserung der Musikerinnen und Musiker der Staatsoper Unter den Linden (Staatskapelle Berlin) in Höhe von 1.789.000 € p.a. zweckgebunden zur Verfügung. Sollten die Regelungen über die Bereitstellung dieser Mittel auslaufen oder gekündigt werden oder der Bund die Mittel in der genannten Höhe nicht in den jeweiligen Bundeshaushalt einstellen, so trifft das Land Berlin keine Ersatzpflicht.
- 5) Überschüssige liquide Mittel sind auf die bei der Landeshauptkasse Berlin geführte Buchungsstelle im Sachbuch für durchlaufende Gelder zu transferieren und können bei Bedarf abgerufen werden. Die Stiftung erwirbt eine Forderung gegenüber dem Land Berlin im handelsrechtlichen Sinne in der Höhe wie Mittel auf die beim Land Berlin geführte Buchungsstelle übertragen wurden. Diese kann bei Bedarf geltend gemacht werden.

§ 2 Planungssicherheit

Für die Dauer dieses Vertrages wird Berlin pauschale Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft nur dann verfügen, wenn Ausgaben aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sind oder die Stiftung ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

§ 3 Leistungen

- 1) Die Stiftung ist verpflichtet, die Vorgaben des Gesetzes über die „Stiftung Oper in Berlin“ vom 17. Dezember 2003 sowie der Satzung der „Stiftung Oper in Berlin“ vom 23. Oktober 2014 - beides in der jeweils geltenden Fassung - zu befolgen und umzusetzen.
- 2) Weitere Voraussetzung für die Gewährung des jeweiligen jährlichen Zuschusses ist die Einreichung eines vom Stiftungsvorstand und Stiftungsrat beschlossenen und von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung zu genehmigenden Wirtschaftsplans einschließlich einer mittelfristigen Finanzplanung bis zum 1. Juni, spätestens jedoch bis zum 31. August des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Der Wirtschaftsplan weist die Teilzuschüsse an die einzelnen Betriebe der Stiftung sowie an das Stiftungsdach aus. Die Wirtschaftspläne der Betriebe und des Stiftungsdachs sind Bestandteil des Wirtschaftsplans der Stiftung. Soweit das Land Berlin einen Doppelhaushalt aufstellt, muss der Wirtschaftsplan zwei Planungsjahre abbilden.
- 3) Der Generaldirektor schließt mit allen künstlerischen Betrieben der Stiftung jährlich Leistungsvereinbarungen/Leistungsverträge ab. In diesen ist auf der Basis der in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Teilzuschüsse der Umfang der künstlerischen Leistung sowie Art und Umfang der umzusetzenden Struktur- und begleitenden Controllingmaßnahmen darzustellen.

- 4) Die Stiftung sichert dem Zuschussgeber eine zwischen den künstlerischen Betrieben abgestimmte Spielplangestaltung zu und wird sämtliche Marketingaktionen zielgerichtet koordinieren.
- 5) Etwaige Defizite der Stiftung bzw. ihrer Betriebe sind rechtzeitig durch die Stiftung bzw. ihre Betriebe eigenverantwortlich auszugleichen. Sollte es in einem Betrieb zu einem aus eigener Kraft nicht abwendbaren Liquiditätsproblem kommen, kann dieser Betrieb von den anderen eine verzinsliche, rückzahlbare Liquiditätshilfe in Anspruch nehmen.

Gleichzeitig wird dieser Betrieb ein Sanierungskonzept zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erarbeiten und über dessen Umsetzung dem Stiftungsvorstand regelmäßig berichten.

- 6) Die Stiftung wird strukturelle Maßnahmen, z.B. in den Bereichen Einnahmesteigerung, Aufwandsminderung, Erreichen von Synergieeffekten, weiterhin fortführen, um die Auskömmlichkeit mit den in § 1 Abs. 1 genannten Zuschüssen bis Ende 2020 zu gewährleisten und die wirtschaftliche Lage und künstlerische Leistungsfähigkeit langfristig stabil zu sichern.
- 7) Es ist beabsichtigt, mit den Vorstandsmitgliedern der Stiftung Oper in Berlin jährlich Zielvereinbarungen gemäß den Regelungen in den Dienstverträgen abzuschließen.
- 8) Zwischen den künstlerischen Betrieben und dem Bühnenservice-Betrieb besteht Kontrahierungzwang bis zum 31. Dezember 2020. Die künstlerischen Betriebe sind verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die vom Bühnenservice-Betrieb anzubietenden Leistungen in Anspruch zu nehmen. Sie schließen mit dem Bühnenservice-Betrieb Vereinbarungen über die in Anspruch genommenen Leistungen, die eine kostendeckende Vergütung vorsehen müssen.

§ 4 **Berichtspflicht; Jahresabschluss**

- 1) Dem Stiftungsrat und Berlin ist jeweils spätestens bis zum 25. des Folgemonats nach Ende des Kalenderquartals (Quartalsbericht) oder bei Bedarf über die Erfüllung des bestätigten Wirtschaftsplans gemäß § 3 Abs. 2 zu berichten. Berlin wird das Abgeordnetenhaus im Rahmen des Berichtswesens zur finanziellen Entwicklung der Bühnen weiterhin halbjährlich über den Stand der Erfüllung der Wirtschaftspläne informieren. Die Form des Berichtswesens gegenüber dem Zuschussgeber gibt Berlin vor.
- 2) Die Stiftung legt Berlin spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres einen geprüften Jahresabschluss über das vorangegangene Haushaltsjahr vor. Der geprüfte Jahresabschluss soll unverzüglich durch den Stiftungsrat festgestellt werden.

§ 5 Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben im Jahr 2020 den Abschluss eines neuen Zuschussvertrages an, damit die Stiftung auch über das Jahr 2020 hinaus Planungssicherheit erhält.

Berlin, den

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Georg Vierthaler
Generaldirektor der
Stiftung Oper in Berlin

ENTWICKLUNG

Synopse Zuschussvertrag Stiftung Oper in Berlin

Zuschussvertrag 2005 - 2009	Entwurf Zuschussvertrag 2016 - 2020	Veränderungen
<p>Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch den Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur - nachstehend Berlin genannt -</p> <p>und der Stiftung Oper in Berlin, vertreten durch den Generaldirektor - nachstehend Stiftung genannt -</p> <p>wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Stiftung Oper in Berlin vom 17. Dezember 2003 folgender</p> <p style="text-align: center;"><u>ZUSCHUSSVERTRAG</u></p> <p>geschlossen.</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Zur Sicherung der internationalen künstlerischen Konkurrenz- fähigkeit der Stiftung Oper in Berlin und der dafür erforderlichen Planungssicherheit schließt Berlin mit der Stiftung einen Zuschussvertrag für den Zeitraum vom 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2009.</p>	<p>Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten - nachstehend Berlin genannt -</p> <p>und der Stiftung Oper in Berlin, vertreten durch den Generaldirektor - nachstehend Stiftung genannt -</p> <p>wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Stiftung Oper in Berlin vom 17. Dezember 2003 folgender</p> <p style="text-align: center;"><u>ZUSCHUSSVERTRAG</u></p> <p>geschlossen.</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Zur Sicherung der internationalen künstlerischen Konkurrenzfähigkeit der Stiftung Oper in Berlin und der dafü erforderlichen Planungssicherheit schließt Berlin mit der Stiftung einen Zuschussvertrag für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 ab.</p>	Laufzeit

<p style="text-align: center;">§ 1 Zuschüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zuschüsse</p>	
<p>1) Berlin verpflichtet sich, der Stiftung für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009 Zuschüsse für konsumtive und investive Zwecke sowie bauunterhaltende Maßnahmen in nachfolgend genannter Höhe zu gewähren:</p> <p>2005: 114.115,0 T€ 2006: 112.115,0 T€ 2007: 108.115,0 T€ 2008: 102.115,0 T€ 2009: 98.915,0 T€.</p> <p>2) Die jährlichen Zuschüsse enthalten einen Betrag in Höhe von jeweils 2,0 Mio. €, der zweckgebunden für bauunterhaltende Maßnahmen sowie einen Betrag in Höhe von jeweils 115,0 T€, der zweckgebunden für investive Maßnahmen zur Verfügung steht.</p> <p>3) Die bauliche Unterhaltung mit investivem Charakter sowie bauliche Investitionen obliegen dem Land Berlin nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.</p> <p>4) Zusätzlich zu den oben genannten Zuschussbeträgen werden Mittel des Bundes zur Einkommensverbesserung der Musikerinnen und Musiker der Staatsoper Unter den Linden (Staatskapelle Berlin) i.H.v. 1.789 Mio. € p.a. zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Sollten die Regelungen über die Bereitstellung dieser Mittel auslaufen oder gekündigt werden oder der Bund die Mittel in der genannten Höhe nicht in den jeweiligen Bundeshaushalt einstellen, so trifft das Land Berlin keine Ersatzpflicht.</p>	<p>1) Berlin verpflichtet sich, der Stiftung für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 Zuschüsse für konsumtive und investive Zwecke sowie bauunterhaltende Maßnahmen in nachfolgend genannter Höhe zu gewähren:</p> <p>2016: 138.130 T€ 2017: 141.180 T€ 2018: 141.180 T€ 2019: 141.180 T€ 2020: 141.180 T€</p> <p>2) Die jährlichen Zuschüsse enthalten einen Betrag in Höhe von jeweils 2 Mio. €, der zweckgebunden für bauunterhaltende Maßnahmen sowie einen Betrag in Höhe von jeweils 65,0 T€, der zweckgebunden für investive Maßnahmen zur Verfügung steht.</p> <p>3) Die bauliche Unterhaltung, die zu einer wesentlichen Bausubstanzvermehrung oder -veränderung führt, obliegt dem Land Berlin nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.</p> <p>4) Zusätzlich zu den oben genannten Zuschussbeträgen des Landes Berlin stellt der Bund aus seinem Haushalt Mittel zur Einkommensverbesserung der Musikerinnen und Musiker der Staatsoper Unter den Linden (Staatskapelle Berlin) in Höhe von 1.789.000 € p.a. zweckgebunden zur Verfügung. Sollten die Regelungen über die Bereitstellung dieser Mittel auslaufen oder gekündigt werden oder der Bund die Mittel in der genannten Höhe nicht in den jeweiligen Bundeshaushalt einstellen, so trifft das Land Berlin keine Ersatzpflicht.</p>	<p>HH 2016/17 – Anpassung Zuschuss</p> <p>Kürzung investiver Zuschuss im HH 2012/13 und Fortschreibung</p> <p>Änderung der ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV 24 LHO, hier: Nr. 15.7 HtR,</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Planungssicherheit</p> <p>1) Für die Dauer dieses Vertrages wird Berlin keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Stiftung ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommt.</p> <p>2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine außergewöhnliche Haushaltslage des Landes Berlin Einschränkungen zwingend erfordert.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Leistungen</p> <p>1) Die Stiftung ist verpflichtet, die Vorgaben des Gesetzes über die „Stiftung Oper in Berlin“ vom 17. Dezember 2003 sowie der Satzung der „Stiftung Oper in Berlin“ vom 1. März 2005 zu befolgen und umzusetzen.</p> <p>2) Weitere Voraussetzung für die Gewährung des jeweiligen jährlichen Zuschusses ist die Einreichung eines vom Stiftungsvorstand und Stiftungsrat beschlossenen und</p>	<p>5) Überschüssige liquide Mittel sind auf die bei der Landeshauptkasse Berlin geführte Buchungsstelle im Sachbuch für durchlaufende Gelder zu transferieren und können bei Bedarf abgerufen werden. Die Stiftung erwirbt eine Forderung gegenüber dem Land Berlin im handelsrechtlichen Sinne in der Höhe wie Mittel auf die beim Land Berlin geführte Buchungsstelle übertragen wurden. Diese kann bei Bedarf geltend gemacht werden.</p>	<p>Die Regelung stellt sicher, dass überschüssige liquide Mittel auf einem Sachbuchkonto der LHK deponiert werden, um Zinsverluste für Berlin zu vermeiden. Beschluss Stiftungsrat am 01.03.2012 (Umsetzung Forderung des Rechnungshofes)</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Planungssicherheit</p> <p>Für die Dauer dieses Vertrages wird Berlin pauschale Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft nur dann verfügen, wenn Ausgaben aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sind oder die Stiftung ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Leistungen</p> <p>1) Die Stiftung ist verpflichtet, die Vorgaben des Gesetzes über die „Stiftung Oper in Berlin“ vom 17. Dezember 2003 sowie der Satzung der „Stiftung Oper in Berlin“ vom 23. Oktober 2014 - beides in der jeweils geltenden Fassung - zu befolgen und umzusetzen.</p> <p>2) Weitere Voraussetzung für die Gewährung des jeweiligen jährlichen Zuschusses ist die Einreichung eines vom Stiftungsvorstand und Stiftungsrat</p>
---	--	--

<p>von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung zu genehmigenden Wirtschaftsplans einschließlich einer mittelfristigen Finanzplanung bis spätestens zum 31. August des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Der Wirtschaftsplan weist die Teilzuschüsse an die einzelnen Betriebe der Stiftung sowie an das Stiftungsdach aus. Die Wirtschaftspläne der Betriebe und des Stiftungsdachs sind Bestandteil des Wirtschaftsplanes der Stiftung. Soweit das Land Berlin einen Doppelhaushalt aufstellt, muss der Wirtschaftsplan 2 Planungsjahre abbilden.</p>	<p>beschlossenen und von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung zu genehmigenden Wirtschaftsplans einschließlich einer mittelfristigen Finanzplanung bis zum 1. Juni, spätestens jedoch bis zum 31. August des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Der Wirtschaftsplan weist die Teilzuschüsse an die einzelnen Betriebe der Stiftung sowie an das Stiftungsdach aus. Die Wirtschaftspläne der Betriebe und des Stiftungsdachs sind Bestandteil des Wirtschaftsplanes der Stiftung. Soweit das Land Berlin einen Doppelhaushalt aufstellt, muss der Wirtschaftsplan zwei Planungsjahre abbilden.</p>	
<p>3) Der Generaldirektor schließt mit allen künstlerischen Betrieben der Stiftung jährlich Leistungsvereinbarungen/Leistungsverträge ab. In diesen ist auf der Basis der in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Teilzuschüsse der Umfang der künstlerischen Leistung sowie Art und Umfang der umzusetzenden Struktur- und begleitenden Controllingmaßnahmen darzustellen.</p>	<p>3) Der Generaldirektor schließt mit allen künstlerischen Betrieben der Stiftung jährlich Leistungsvereinbarungen/Leistungsverträge ab. In diesen ist auf der Basis der in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Teilzuschüsse der Umfang der künstlerischen Leistung sowie Art und Umfang der umzusetzenden Struktur- und begleitenden Controllingmaßnahmen darzustellen.</p>	
<p>4) Die Stiftung sichert dem Zuschussgeber eine zwischen den künstlerischen Betrieben abgestimmte Spielplangestaltung zu und wird sämtliche Marketingaktionen zielgerichtet koordinieren.</p>	<p>4) Die Stiftung sichert dem Zuschussgeber eine zwischen den künstlerischen Betrieben abgestimmte Spielplangestaltung zu und wird sämtliche Marketingaktionen zielgerichtet koordinieren.</p>	
<p>5) Etwaige Defizite der Stiftung bzw. ihrer Betriebe sind rechtzeitig durch die Stiftung bzw. ihre Betriebe eigenverantwortlich auszugleichen. Sollte es in einem Betrieb zu einem aus eigener Kraft nicht abwendbaren Liquiditätsproblem kommen, kann dieser Betrieb von den anderen eine verzinsliche, rückzahlbare Liquiditätshilfe in Anspruch nehmen.</p> <p>Gleichzeitig wird dieser Betrieb ein Sanierungskonzept zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erarbeiten und über dessen Umsetzung dem Stiftungsvorstand</p>	<p>5) Etwaige Defizite der Stiftung bzw. ihrer Betriebe sind rechtzeitig durch die Stiftung bzw. ihre Betriebe eigenverantwortlich auszugleichen. Sollte es in einem Betrieb zu einem aus eigener Kraft nicht abwendbaren Liquiditätsproblem kommen, kann dieser Betrieb von den anderen eine verzinsliche, rückzahlbare Liquiditätshilfe in Anspruch nehmen.</p> <p>Gleichzeitig wird dieser Betrieb ein Sanierungskonzept zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erarbeiten und über</p>	

<p>regelmäßig berichten.</p> <p>6) Die Stiftung wird strukturelle Maßnahmen einleiten, um die Auskömmlichkeit mit den in § 1 Abs. 1 genannten Zuschüssen bis Ende 2009 zu gewährleisten und die wirtschaftliche Lage und künstlerische Leistungsfähigkeit langfristig stabil zu sichern.</p>	<p>dessen Umsetzung dem Stiftungsvorstand regelmäßig berichten.</p> <p>6) Die Stiftung wird strukturelle Maßnahmen, z.B. in den Bereichen Einnahmesteigerung, Aufwandsminderung, Erreichen von Synergieeffekten, weiterhin fortführen, um die Auskömmlichkeit mit den in § 1 Abs. 1 genannten Zuschüssen bis Ende 2020 zu gewährleisten und die wirtschaftliche Lage und künstlerische Leistungsfähigkeit langfristig stabil zu sichern.</p> <p>7) Es ist beabsichtigt, mit den Vorstandsmitgliedern der Stiftung Oper in Berlin jährlich Zielvereinbarungen gemäß den Regelungen in den Dienstverträgen abzuschließen.</p>	<p>Anpassung der Formulierung</p> <p>Neu; Bezug auf die einzelvertraglichen Regelungen.</p>
<p>7) Zwischen den künstlerischen Betrieben und dem Bühnenservice-Betrieb besteht Kontrahierungszwang bis zum 31. Dezember 2009. Die künstlerischen Betriebe sind verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die vom Bühnenservice-Betrieb anzubietenden Leistungen in Anspruch zu nehmen. Sie schließen mit dem Bühnenservice-Betrieb Vereinbarungen über die in Anspruch genommenen Leistungen, die eine kostendeckende Vergütung vorsehen müssen.</p> <p>§ 4 Berichtspflicht; Jahresabschluss</p> <p>1) Dem Stiftungsrat und Berlin ist jeweils spätestens bis zum 20. des Folgemonats nach Ende des Kalenderquartals oder bei Bedarf über die Erfüllung des bestätigten Wirtschaftsplans gemäß § 3 Abs. 2 zu berichten (Quartalsbericht). Berlin wird das Abgeordnetenhaus im Rahmen des Berichtswesens zur finanziellen Entwicklung der Bühnen weiterhin</p>	<p>Zwischen den künstlerischen Betrieben und dem Bühnenservice-Betrieb besteht Kontrahierungszwang bis zum 31. Dezember 2020. Die künstlerischen Betriebe sind verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die vom Bühnenservice-Betrieb anzubietenden Leistungen in Anspruch zu nehmen. Sie schließen mit dem Bühnenservice-Betrieb Vereinbarungen über die in Anspruch genommenen Leistungen, die eine kostendeckende Vergütung vorsehen müssen.</p> <p>§ 4 Berichtspflicht; Jahresabschluss</p> <p>1) Dem Stiftungsrat und Berlin ist jeweils spätestens bis zum 25. des Folgemonats nach Ende des Kalenderquartals (Quartalsbericht) oder bei Bedarf über die Erfüllung des bestätigten Wirtschaftsplans gemäß § 3 Abs. 2 zu berichten. Berlin wird das Abgeordnetenhaus im Rahmen des Berichtswesens zur finanziellen Entwicklung der Bühnen weiterhin</p>	<p>Anpassung Abgabedatum (entspricht der für alle Kultureinrichtungen festgelegten</p>

<p>der Bühnen weiterhin halbjährlich über den Stand der Erfüllung der Wirtschaftspläne informieren. Die Form des Berichtswesens gegenüber dem Zuschussgeber gibt Berlin vor.</p> <p>2) Die Stiftung einschließlich ihrer Teilbetriebe legt Berlin spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres einen geprüften Jahresabschluss über das vorangegangene Haushaltsjahr vor. Der geprüfte Jahresabschluss soll bis zum 31. August eines jeden Jahres durch den Stiftungsrat bestätigt werden.</p> <p>§ 5 Vertragsverlängerung</p> <p>Die Vertragsparteien streben bis zum 30. Juni 2008 den Abschluss eines neuen 5-jährigen Zuschussvertrages für den Zeitraum vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014 an.</p> <p>Berlin, den 21. August 2006</p> <p>Dr. Thomas Flierl Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur</p>	<p>halbjährlich über den Stand der Erfüllung der Wirtschaftspläne informieren. Die Form des Berichtswesens gegenüber dem Zuschussgeber gibt Berlin vor.</p> <p>2) Die Stiftung legt Berlin spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres einen geprüften Jahresabschluss über das vorangegangene Haushaltsjahr vor. Der geprüfte Jahresabschluss soll unverzüglich durch den Stiftungsrat festgestellt werden.</p> <p>§ 5 Vertragsverlängerung</p> <p>Die Vertragsparteien streben im Jahr 2020 den Abschluss eines neuen Zuschussvertrages an, damit die Stiftung auch über das Jahr 2020 hinaus Planungssicherheit erhält.</p> <p>Berlin, den</p> <p>Michael Müller Regierender Bürgermeister</p>	<p>Berichtsfrist)</p> <p>Anpassung gem. §109 Abs. 3 LHO: "Ist ein besonderes Beschlussorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung."</p>
---	--	--